



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur
Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) am 30. November 2007 steht fest, dass das Hinterlegungsrecht zur Sachmaterie des Landesgesetzgebers gehört. Entsprechend dieser Klarstellung soll die Hinterlegungsordnung insgesamt als neues Gesetz, nämlich als Hinterlegungsgesetz, gefasst werden. Zwischen den Landesjustizverwaltungen hat eine Abstimmung des Gesetzentwurfes stattgefunden, mit dem Ziel, das Hinterlegungsrecht möglichst einheitlich auszugestalten.

B. Lösung

Das vorgeschlagene Hinterlegungsgesetz orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Hinterlegungsordnung, die behutsam an die Systematik und den Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebers angepasst werden. Es finden sich weiter allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Die Einführung eines Hinterlegungsgesetzes hat die Änderung weiterer Landesgesetze zur Folge, die bisher auf die Hinterlegungsordnung verweisen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Messbare finanzielle oder personelle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist nach der 1. Kabinettsbefassung dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 16.06.2010 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.

**Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes
und zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Hinterlegungsgesetz (HintG)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse
- § 2 Übertragung der Aufgaben
- § 3 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- § 4 Einsichtsrecht
- § 5 Überprüfung von Entscheidungen

**Abschnitt II
Annahme**

- § 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- § 7 Annahme zur Hinterlegung
- § 8 Antrag der hinterlegenden Person
- § 9 Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages
- § 10 Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

**Abschnitt III
Verwaltung der Hinterlegungsmasse**

- § 11 Zahlungsmittel
- § 12 Verzinsung
- § 13 Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten
- § 14 Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

Abschnitt IV Benachrichtigungen

- § 15 Benachrichtigung der Gläubigerin oder des Gläubigers
- § 16 Benachrichtigung der Sparbuchausstellerin oder des Sparbuchausstellers
- § 17 Benachrichtigung des Nachlassgerichts
- § 18 Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts
- § 19 Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft
- § 20 Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen

Abschnitt V Herausgabe

- § 21 Herausgabeanordnung
- § 22 Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung
- § 23 Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung
- § 24 Herausgabeersuchen von Behörden
- § 25 Frist zur Klage
- § 26 Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

Abschnitt VI Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

- § 27 Einunddreißigjährige Frist
- § 28 Dreißigjährige Frist
- § 29 Erneuter Fristbeginn
- § 30 Verfall der Hinterlegungsmasse

Abschnitt VII Hinterlegung in besonderen Fällen

- § 31 Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse*

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.

(2) Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.

(3) Hinterlegungskasse ist das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein.

(4) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

§ 2 *Übertragung der Aufgaben*

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger übertragen. §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), sind nicht anzuwenden.

§ 3 *Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle*

(1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.

(2) Ist die Miete oder Pacht bei einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegt worden als der, in deren Bezirk das Grundstück liegt, ist die Sache an die Stelle abzugeben, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 4 *Einsichtsrecht*

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten.

§ 5 *Überprüfung von Entscheidungen*

(1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hat sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der dienstaufsichtführenden RichterIn oder dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449), statthaft.

(3) Ist durch die Entscheidung der dienstaufsichtführenden RichterIn oder des dienstaufsichtführenden Richters des Amtsgerichts ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

Abschnitt II Annahme

§ 6 *Hinterlegungsfähige Gegenstände*

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 7 *Annahme zur Hinterlegung*

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag der hinterlegenden Person, wenn sie die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn sie nachweist, dass sie durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 8 *Antrag der hinterlegenden Person*

(1) Der Antrag der hinterlegenden Person nach § 7 Satz 2 Nr. 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen; er ist in zwei Stücken einzureichen. Der Antrag soll enthalten:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, andere die hinterlegende Person deutlich kennzeichnende Merkmale, und, falls eine Vertreterin oder ein Vertreter hinterlegt, die entsprechenden Angaben für diese Person; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist;

2. die bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist;

3. bei Hinterlegung von Geld den Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;

4. bei Hinterlegung von Wertpapieren:

a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,

b) Angaben über die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;

5. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und den etwa angegebenen Wertbetrag;

6. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie den Wert. Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit möglich, die Personen, die als Empfangsberechtigte in Frage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen und deren Konten anzugeben. Wird zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner die Gläubigerin oder der Gläubiger, für die oder den hinterlegt wird, mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über die Gläubigerin oder den Gläubiger sind alle in Frage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum die Schuldnerin oder der Schuldner ihre oder seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht der Gläubigerin oder des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erbinnen oder Erben ist auch die Person der Erblasserin oder des Erblassers entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen, zusätzlich ist das Sterbedatum und der letzte Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers anzugeben.

(3) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (SchRG) vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Ist die Antrag stellende Person durch eine Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Geht die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht aus, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf dessen Akten.

(5) Der Antrag nach Absatz 1 kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Die Geschäftsstelle hat den Antrag unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag gerichtet ist.

(6) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

§ 9 *Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages*

(1) Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt noch kein Annahmeantrag vor, hat die Hinterlegungsstelle der einzahlenden oder einliefernden Person zur Stellung des Antrages eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist der Betrag zurückgezahlt oder die Sachen zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht.

(2) Die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

§ 10 *Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung*

(1) Die Hinterlegungsstelle hat die hinterlegende Person von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich ist die hinterlegende Person aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Vorlegung der Nachricht entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Die Hinterlegungskasse ist in der Nachricht mit ihrer Anschrift und im Fall einer Geldhinterlegung mit ihrer Bankverbindung anzugeben.

(2) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

Abschnitt III

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 11 *Zahlungsmittel*

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

§ 12 *Verzinsung*

(1) Geld, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist, wird nicht verzinst.

(2) Absatz 1 ist auch auf solche Beträge anzuwenden, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

§ 13 *Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten*

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt die hinterlegende Person.

§ 14 *Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung*

(1) Hinterlegte Wertpapiere sind einem geeigneten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, wenn zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird oder die Hinterlegungsstelle die Abgabe anordnet.

(2) Hat die Hinterlegung von Wertpapieren drei Monate andauert, erfolgt durch die Hinterlegungsstelle eine Verwaltung der Wertpapiere nach den folgenden Vorschriften. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag einer oder eines Beteiligten einen früheren Zeitpunkt für den Beginn der Verwaltung bestimmen. Eine abweichende Bestimmung ist regelmäßig dann zu treffen, wenn die Antrag stellende Person für eine frühere Verwaltung zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust, dartut. Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, sind die Geschäfte, die in der Zwischenzeit nicht erledigt wurden, unverzüglich nachzuholen.

(3) Im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 werden während der Hinterlegung besorgt

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglich-

keiten vorgesehen, wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;

2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;

3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(4) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt, wenn

1. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Bundesanzeiger oder einer von dem für Justiz zuständigen Ministerium bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder

2. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder

3. eine Beteiligte oder ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag einer oder eines Beteiligten

1. eine von Absatz 3 abweichende Regelung treffen,

2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,

3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

Abschnitt IV Benachrichtigungen

§ 15 Benachrichtigung der Gläubigerin oder des Gläubigers

(1) Ist zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle die Schuldnerin oder den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 BGB zu dem Nachweis auffordern, dass und wann die Gläubigerin oder der Gläubiger die in § 374 Abs. 2 BGB vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt die Schuldnerin oder der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung an die Schuldnerin oder den Schuldner soll unverzüglich abgesandt werden. Die Anzeige an die Gläubigerin oder den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) bekannt zu machen. Erscheint die Schuldnerin oder der Schuldner zur Stellung des Hinterlegungsantrags persönlich, soll ihr oder ihm die Aufforderung sogleich nach § 173 ZPO zugestellt werden.

§ 16 Benachrichtigung der Sparbuchausstellerin oder des Sparbuchausstellers

Von der Hinterlegung eines Sparbuchs benachrichtigt die Hinterlegungsstelle die Ausstellerin oder den Aussteller des Sparbuchs.

§ 17 *Benachrichtigung des Nachlassgerichts*

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt außer bei Hinterlegungen nach § 1960 BGB das zuständige Nachlassgericht von einer Hinterlegung für unbekannte Erben oder Erben, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und teilt sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mit.

§ 18 *Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts*

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für eine minderjährige Person, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht. Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für eine betreute Person oder für eine minderjährige Person, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

§ 19 *Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft*

Wird eine Sicherheit nach den §§ 116 und 116 a der Strafprozessordnung hinterlegt, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

§ 20 *Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen*

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen. Sie hat die Hinterlegungskasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.

Abschnitt V Herausgabe

§ 21 *Herausgabeanordnung*

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).

(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*), abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

§ 22 *Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung*

(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dabei soll, soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, eine Bankverbindung der empfangsberechtigten Person angegeben werden. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen,

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder ihre oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;

2. wenn die Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(4) Kann die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, weil die Empfängerin oder der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeanordnung zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

§ 23 *Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung*

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer Beteiligten oder eines Beteiligten ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 24 *Herausgabeersuchen von Behörden*

(1) Die Herausgabeanordnung nach § 21 Abs. 1 ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer unmittelbar unterstellten höheren Bundesbehörde oder einer Landesoberbehörde aus, ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das Gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, ist ihm stattzugeben.

§ 25 *Frist zur Klage*

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt und auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von der Antrag stellenden Person weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist der Person, die die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben. Sie unterliegt der Beschwer-

de, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle ist auf die Beschwerde hin zu einer Änderung ihrer Entscheidung befugt. Hilft sie nicht ab, ist die Beschwerde unverzüglich der dienstaufsichtsführenden Richterin oder dem dienstaufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.

(3) Die Entscheidung der dienstaufsichtsführenden Richterin oder des dienstaufsichtsführenden Richters des Amtsgerichts ist nach Absatz 2 Satz 1 bekanntzugeben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von der dienstaufsichtsführenden Richterin oder dem dienstaufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 26 *Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe*

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamtinnen oder der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

Abschnitt VI

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 27 *Einunddreißigjährige Frist*

(1) In den Fällen des § 382 BGB, des § 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 SchRG und in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 BGB sowie des § 67 SchRG mit dem Erlass des Beschlusses, durch den die Gläubigerin oder der Gläubiger mit ihrem oder seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen;
3. in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 124, 126 ZVG mit der Hinterlegung;
4. in den Fällen der §§ 120, 121 ZVG mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 28 *Dreißigjährige Frist*

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

§ 29 *Erneuter Fristbeginn*

Hat eine Beteiligte oder ein Beteiligter in den Fällen des § 28 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

§ 30 *Verfall der Hinterlegungsmasse*

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

Abschnitt VII Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 31 *Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung*

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

Artikel 2 Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2005 (GVObI. Sch.-H. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*) oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 Hinterlegungsgesetz an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind.“

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)“ durch die Angabe „(§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes)“ ersetzt.

b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) Gliederungsnummer 315-3, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt zuletzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGBl. I S. 2300) außer Kraft.

(3) Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach Maßgabe des Artikels 1 weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben zulässig. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Zinsen auf hinterlegte Geldbeträge fällig.

Begründung:A. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz am 30. November 2007 (BGBl. I S. 2614) ist geklärt, dass Artikel 72 GG einer Regelung des Hinterlegungsrechts durch den Landesgesetzgeber nicht (mehr) entgegensteht. Die Hinterlegungsordnung wird als Bundesgesetz am 1. Dezember 2010 außer Kraft treten. Obwohl sich vertreten lässt, dass sie über dieses Datum hinweg in der zuletzt durch den Landesgesetzgeber geänderten Form in ihrer Geltung als Landesgesetz unberührt bleibt, nutzt der Landesgesetzgeber den Umstand der Rechtsbereinigung auf Bundesebene, um die Hinterlegungsordnung als Schleswig – Holsteinisches Hinterlegungsgesetz insgesamt neu zu fassen. Die Regelung der Kosten in Hinterlegungssachen wird sich auch zukünftig weiter nach den Bestimmungen des Landesjustizverwaltungskostengesetzes richten, das an die neue Rechtslage anzupassen ist.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Hinterlegungsgesetz):

Zu § 1 (Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse):

§ 1 regelt die Zuständigkeit betreffend die Aufgaben der Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen. Die Hinterlegungsstelle führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit einer Zentralisierung von Hinterlegungssachen bei größeren Amtsgerichten. So soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es nicht zuletzt auf Grund der Komplexität der Materie geboten sein kann, Hinterlegungssachen zur sachdienlichen Förderung, insbesondere schnelleren Erledigung, oder zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung einem anderen Amtsgericht oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen.

Zu § 2 (Übertragung der Aufgaben):

Die Länder können gemäß § 37 Rechtspflegergesetz (RPfIG) Aufgaben, die den Gerichten durch landesrechtliche Vorschriften zugewiesen sind, auf die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger übertragen. § 2 entspricht der aktuellen Fassung der §§ 30

und 32 RPfIG, wobei § 30 RPfIG zum 1. Dezember 2010 aufgehoben wird. An der bisherigen funktionellen Zuständigkeit soll festgehalten werden.

Zu § 3 (Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle):

§ 3 lässt es unter bestimmten Umständen zu, anhängige Hinterlegungssachen, d. h. solche Hinterlegungssachen abzugeben, bei denen die Hinterlegung bewirkt, also die Annahmeanordnung erlassen und die Einzahlung oder Einlieferung geschehen ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Abgabe der anhängigen Sache rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Abgabe erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Beteiligten. Ein Streit über die Abgabe wird im Aufsichtsweg entschieden. Gehören die Hinterlegungsstellen verschiedenen Ländern an, gibt es keine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Abgabe kann dann nur erfolgen, wenn die angegebene Hinterlegungsstelle zur Übernahme bereit ist. Absatz 2 schafft für Mieten und Pachten eine ausschließliche Zuständigkeit bei der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das betroffene Grundstück liegt.

Zu § 4 (Einsichtsrecht):

Das Einsichtsrecht der Beteiligten wird in § 4 normiert.

Zu § 5 (Überprüfung von Entscheidungen):

§ 5 benennt die Mechanismen, nach denen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen überprüft werden können. Anfechtbar sind nur Entscheidungen der Hinterlegungsstellen, da die Hinterlegungskassen nur mit der Durchführung der Hinterlegungsgeschäfte betraut sind und keine Entscheidungen im verfahrensrechtlichen Sinne treffen. Absatz 1 eröffnet die Beschwerde gegen Endentscheidungen und vorbereitende Verfügungen der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die dienstaufsichtführende Richterin oder der dienstaufsichtführende Richter des Amtsgerichts, mithin die Direktorin oder der Direktor bzw. die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts. Die Hinterlegungsstelle und die zur Entscheidung über die Beschwerde berufene Stelle können die Entscheidung solange ändern, bis sie ausgeführt ist. Nach Absatz 1 hat die Hinterlegungsstelle der Beschwerde abzuhelpen, wenn sie diese für begründet erachtet. Andernfalls ist der Vorgang der dienstaufsichtführenden Richterin oder dem dienstaufsichtführenden Richter zur Entscheidung vorzulegen.

Eine reformatio in peius ist zulässig. Dies folgt aus der allgemeinen Befugnis der Aufsichtsbehörde, über die Rechtmäßigkeit des Handelns der nachgeordneten Instanz zu wachen. Nach Absatz 2 ist gegen die Beschwerdeentscheidung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) statthaft. Lehnt die dienstaufsichtführende Richterin oder der dienstaufsichtführende Richter des Amtsgerichts allerdings einen Antrag auf Herausgabe ab, kommt nur die Klage auf Herausgabe nach Absatz 3 in Betracht. Die Klage auf Herausgabe nach Absatz 3 ist gegen das Land zu richten. Die sie bestimmenden Grundsätze können durch Landesgesetz geregelt werden, weil ein enger Zusammenhang mit der Sachmaterie des Hinterlegungsrechts besteht.

Zu § 6 (Hinterlegungsfähige Gegenstände):

§ 6 bezeichnet die zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände.

Zu § 7 (Annahme zur Hinterlegung):

§ 7 verhält sich zu den Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlässt. Die Regelung verdeutlicht, dass eine Annahmeanordnung nie von Amts wegen ergeht. Sie setzt stets entweder einen Antrag der hinterlegenden Person – dazu § 8 – oder das Ersuchen der zuständigen Behörde voraus. Die Annahmeanordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie ist ohne Rücksicht auf das Bestehen der Voraussetzungen für die Annahme wirksam. Mangels anders lautender Vorgabe durch den Landesgesetzgeber kann die Hinterlegungsstelle die Annahmeanordnung bis zur Bewirkung der Hinterlegung zurücknehmen, sofern sie nachträglich das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen verneint.

Zu § 8 (Antrag der hinterlegenden Person):

§ 8 macht inhaltliche Vorgaben für den Antrag der hinterlegenden Person als Voraussetzung der Annahmeanordnung nach § 7 Nr. 1.

Zu § 9 (Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages):

Es ist der hinterlegenden Person möglich, einzuzahlen oder einzuliefern, bevor sie den Annahmeantrag stellt. § 9 gewährleistet, dass in solchen Fällen zeitnah ein Antrag der hinterlegenden Person erfolgt.

Zu § 10 (Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung):

Spiegelbildlich zu § 9 stellt § 10 sicher, dass einem Antrag der hinterlegenden Person zeitnah die Einzahlung oder Einlieferung nachfolgt.

Zu § 11 (Zahlungsmittel):

§ 11 regelt die Behandlung gesetzlicher und – soweit unter Umständen künftig relevant – gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel.

Zu § 12 (Verzinsung):

§ 12 Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, dass hinterlegtes Geld während der Hinterlegung - entgegen der bisherigen Rechtslage - nicht verzinst wird. Dies gilt nach Absatz 2 auch für solche Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise angefallen sind.

Zu § 13 (Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten):

Absatz 1 widmet sich der Behandlung hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten. Er stellt zugleich klar, dass Wertpapiere – anders als Urkunden und Kostbarkeiten – nicht unverändert aufbewahrt werden müssen. Um eine Girosammelverwahrung von Wertpapieren zu ermöglichen, sind auch stückelose Wertpapiere zur Hinterlegung zugelassen. Die Abschätzung von Kostbarkeiten auf der Grundlage des Absatzes 2 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hinterlegungsstelle einer fachkundigen Unterrichtung über deren sachgemäße Lagerung bedarf.

Zu § 14 (Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung):

§ 14 trägt dem Interesse der Beteiligten Rechnung, auch während der Hinterlegung von Wertpapieren ein Mindestmaß an deren Verwaltung sicherzustellen. § 14 gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des sogenannten Depotgesetzes, bei denen eine bankmäßige Verwahrung in Betracht kommt. Wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter nach § 14 Absatz 5 die Vornahme von Wertpapiergeschäften mit hinterlegtem Geld beantragt, hat sie oder er der Hinterlegungsstelle präzise Vorgaben für Art und Umfang des Geschäfts zu machen und die anzuschaffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen. Ein eigenes Ermessen der Hinterlegungsstelle für die Auswahl der Wertpapiere besteht nicht.

Zu den §§ 15 bis 20 (Benachrichtigungen):

Die §§ 15 bis 20 befassen sich mit den erforderlichen Benachrichtigungen, für die sie die gebotene gesetzliche Grundlage schaffen. Benachrichtigungspflichten, die auf Grund anderer Bestimmungen bestehen, bleiben unberührt.

Zu § 21 (Herausgabeanordnung):

Wie die Annahme erfolgt die Herausgabe nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag – dazu § 22 – oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde – dazu § 24. Bis zu ihrer Ausführung kann die Herausgabeanordnung zurückgenommen werden, so etwa, wenn die Hinterlegungsstelle nachträglich ihre Entscheidung als unrichtig erkennt oder der Anspruch auf Herausgabe nachträglich gepfändet wird oder auf Grund sonstiger Umstände die Unrichtigkeit der Entscheidung zutage tritt (vgl. § 22 Abs. 5). Die Herausgabeanordnung wird der Hinterlegungskasse erteilt, nicht derjenigen Person, die die Herausgabe beantragt, da die Hinterlegungskasse die Herausgabe veranlasst. Kann eine Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, gibt die Hinterlegungskasse der Hinterlegungsstelle hiervon Nachricht. Die Hinterlegungsstelle verfügt die erneute Annahme zur Hinterlegung und beginnt damit ein neues Hinterlegungsverfahren.

Zu § 22 (Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung):

§ 22 trifft nähere Bestimmungen zum Antrag auf Herausgabe und der Art und Weise des Nachweises der Berechtigung. Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Die Antrag stellende Person muss zum Kreis der Beteiligten gehören. Beteiligte oder Beteiligter ist die Person, welche berechtigt ist, durch Anträge und Erklärungen am Verfahren mitzuwirken, d. h. jede Person, zu deren Vermögen die Hinterlegungsmasse möglicherweise gehört, bzw., die möglicherweise zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Die Herausgabe darf die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger erst anordnen, wenn feststeht, welcher der Beteiligten zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Diese Frage entscheidet sich nach dem materiellen Recht. Einer Prüfung des materiellen Rechts durch die Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn die in Absatz 3 genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings - dazu Absatz 3 Satz 2 - hat die Hinterlegungsstelle nachträglich eintretende neue Tatsachen zu berücksichtigen. Absatz 4 regelt die Vorgehensweise, wenn die Herausgabeanordnung nicht ausge-

führt werden kann; Absatz 5 betrifft den Fall, in dem nach Erlass der Herausgabeordnung Umstände eintreten, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

Zu § 23 (Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung):

§ 23 befasst sich mit der Frage, welche Formvorgaben die Hinterlegungsstelle bezüglich des Nachweises der Empfangsberechtigung machen kann. Die Bescheinigung der Echtheit durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person entspricht der öffentlichen Beglaubigung im Sinne des § 65 Satz 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG). Was unter der öffentlichen Beglaubigung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 129 BGB.

Zu § 24 (Herausgabeersuchen von Behörden):

Behördliche Herausgabeersuchen setzen ebenso wie behördliche Annahmeersuchen das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage voraus. In Betracht kommen unter anderem Ersuchen auf der Grundlage des § 876 Zivilprozessordnung (ZPO) und der §§ 115, 117 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG).

Zu § 25 (Frist zur Klage):

§ 25 ermöglicht es der Hinterlegungsstelle, der Antrag stellenden Person beim Nachweis der Empfangsberechtigung behilflich zu sein (Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Aufl. 2005, § 16 Rdnr. 1). Das Verfahren nach § 25 ist allerdings nur statthaft, wenn ein gewisser, wenn auch kein vollständiger Nachweis für die Empfangsberechtigung erbracht ist. Nach den vorliegenden Nachweisen und den Darlegungen der Antrag stellenden Person muss ein so hoher Grad für ihre Berechtigung sprechen, dass es gerechtfertigt erscheint, nunmehr den nicht zustimmenden Beteiligten in die Rolle der Klägerin bzw. des Klägers zu drängen und damit zu erzwingen, die Angelegenheit alsbald im Klageweg gegen die Antrag stellende Person zu klären (Bülow/Schmidt, a. a. O., § 16 Rdnr. 3). Billig ist ein Verfahren auf der Grundlage des § 25 allerdings nur, wenn sich die Antrag stellende Person die noch fehlenden Nachweise nicht ohne Schwierigkeiten selbst beschaffen kann. Weiter ist geregelt, dass die Hinterlegungsstelle die Beschwerde der dienstaufsichtführenden Richterin oder dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen hat, soweit sie ihr nicht abhilft.

Zu § 26 (Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe):

Nach Absatz 1 ist Leistungsort der Sitz der Hinterlegungsstelle. Das hindert die Hinterlegungsstelle nicht, bei hinterlegtem Geld den herauszugebenden Betrag auf Risiko der Empfängerin oder des Empfängers auf deren oder dessen Konto zu überweisen oder bei Werthinterlegungen wieder auf Risiko der Empfängerin oder des Empfängers den herauszugebenden Gegenstand an einen anderen Ort zu übersenden. Absatz 2 stellt mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Natur des Hinterlegungsverhältnisses klar, dass das Hinterlegungsverhältnis und mit ihm sämtliche Ansprüche aus der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung mit der Herausgabe erlöschen. Eine Haftung kommt dann nur noch nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 BGB in Betracht.

Zu §§ 27 bis 29 (Fristlauf bis zum Erlöschen des Herausgabeanspruchs):

Die §§ 27 bis 29 treffen Bestimmungen zu den Fristen, nach deren Ablauf der Anspruch auf Herausgabe erlischt.

Zu § 30 (Verfall der Hinterlegungsmasse):

§ 30 ordnet an, dass mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe die Hinterlegungsmasse dem Land verfällt. Unverändert aufbewahrte Gegenstände gehen kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

Zu § 31 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung):

Der § 31 gibt vor, dass die Herausgabe bestimmter Vermögensgegenstände der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes):

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen. Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung sind im Landesjustizverwaltungskostengesetz durch Verweise auf das Hinterlegungsgesetz zu ersetzen.

Zu Artikel 3 (Schlussbestimmungen):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Weiter bestimmt sie – vom Standpunkt des Landesgesetzgebers aus konsequent –, dass die in Artikel 17 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes genannten Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesrecht außer Kraft treten. Schließlich stellt Artikel 3 klar, dass anhängige Hinterlegungssachen nach Maßgabe des Hinterlegungsgesetzes fortgeführt werden. Dabei bedarf es einer Sonderregelung für am Stichtag anhängige weitere Beschwerden, die nach dem Hinterlegungsgesetz nicht mehr vorgesehen sind. Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass sich die Verzinsung in anhängigen Hinterlegungssachen bis zum Stichtag nach der bis dahin geltenden Hinterlegungsordnung richtet.